

Spiegelkunde*

Die Tatsache, dass zwei Rechtsfälle mit ähnlichem Tatbestand, die unter dasselbe Gesetz fallen, jedoch mit zwei unterschiedlichen Urteilsprüchen enden, mag das große Publikum empören, einen Juristen allerdings nicht unbedingt. Einen rechtspolitisch oder -theoretisch orientierten Forscher macht dies neugierig und Rechtshistorikern, die Materialien zu längeren Zeitperioden bzw. mehreren Orten oder Instanzen studieren, ist diese Kombination recht bekannt. Und es gibt eine Fülle an unterschiedlichen Erklärungen dafür.

Jørn Øyrehagen Sunde (Tromsø) beginnt seinen »Rechtsspiegel« mit zwei Fällen: Der eine stammt aus dem Thingprotokoll von 1744 und der andere aus einem 33 Jahre später verfassten. In beiden Fällen war das norwegische Gesetzbuch von König Christian V. in Kraft, in beiden Fällen zogen sich die Parteien an den Haaren und schlugen sich. Im ersten Urteil wurden mehrere einzelne Straftaten aufgezählt und jede wurde mit neun Reichstalern bestraft, im zweiten Urteil jedoch war nur von einer Schlägerei die Rede, die mit einer Geldbuße von neun Talern belegt wurde. Was war passiert, was hatte sich verändert? Man findet weder Hinweise auf Veränderungen in der *Rechtsslage* noch auf Veränderungen in der »Umwelt« des Rechts. Doch die *Rechtsskultur* in Norwegen, so der Autor, hatte sich in der Zeit zwischen den zwei Fällen verändert, und dadurch war die Rechtspraxis auch nicht mehr dieselbe. So ist dieser Rechtsspiegel »ein Buch über die Geschichte der Rechtsskultur – nicht über die Rechtsgeschichte«. Und es ist dem Autor zufolge ein – vor allem als Lehrbuch gedachtes – Grundlagenwerk: Durch Studien bestimmter Episoden der norwegischen Rechtsgeschichte

werden die Grundlagen der Rechtsskultur aufgezeigt, die noch heute die norwegische Rechtsordnung prägen.

Heute ist es recht populär, über »Rechtsskultur« oder »Juristenkultur« zu schreiben. Jedoch fehlt eine klare Definition, und fast jeder bildet eine eigene. Die Rechtsskultur des Rechtsspiegels ist, so lesen wir nun, eine Einheit von »physischen und mentalen Strukturen« des Rechts: Es geht um physische Einrichtungen und Maßnahmen sowie um Ideen und Vorstellungen. Rechtsskultur ist etwas, das zwischen einem Individuum und kollektiven Vorstellungen und Erwartungen sowie zwischen Praxis und Ideen liegt. So sind die Individuen Akteure der Rechtsskultur – und damit kommen wir zurück auf die eingangs geschilderten Rechtsfälle. Zur unterschiedlichen Urteilsfindung, so das Ergebnis, kam es deshalb, weil der zweite Richter professionell ausgebildet war: Er hatte nach den Regeln aus dem Jahre 1736 ein juristisches Amtsexamen abgelegt und somit juristische Literatur studiert.

Die Schlussfolgerung *per se* ist überzeugend, ob man dazu einen Rechtsskulturbegriff braucht, ist allerdings eine andere Frage. Besser funktioniert (eben) diese Idee der Rechtsskultur als Kritik an der – nicht nur – traditionellen norwegischen Rechtsgeschichte, die erst mit den mittelalterlichen Gesetzbüchern beginnt, und noch besser als Möglichkeit, eine rechtliche »Subkultur« in Norwegen, die samische, zu beschreiben und zu analysieren.

Anhand der »physischen und mentalen Strukturen« des Rechts und ihrer Veränderungen kann man die norwegische Rechtsskultur in zwei Epochen unterteilen. Der Wendepunkt der Epochen liegt in den 90er Jahren des 16. Jahr-

* JØRN ØYREHAGEN SUNDE,
Speculum legale – rettsspegelen.
Ein introduksjon til den norske
rettsskulturen si historie i eit euro-
peisk perspektiv, Bergen: Fagbok-
forlaget Vigmostad & Bjørke
2005, 409 S., ISBN 82-450-0090-6

hundreds. Die erste Epoche wird in weitere zwei Perioden (900–1260 und 1260–1590) gegliedert. Die frühere Periode ist die der rechtlichen *Frühordnung* und die spätere die der *Rechtsordnung*. Dem Autor zufolge wurde seit den 90er Jahren des 16. Jahrhunderts die mittelalterliche Rechtsordnung endgültig durch ein *Rechtssystem* ersetzt. Der Übergang zu einer friedlichen Konfliktlösung am Thing war schon für die Frühordnung typisch. Es existierte aber noch eine Pluralität der Rechtsquellen. In der Periode der Rechtsordnung verstärkte sich die Rolle des Königs, was man besonders in der Gesetzgebungstätigkeit von Magnus Lagabötir (um 1270) bemerkt. Trotzdem lebte die Idee des Thing und der Teilnahme des Thingsvolks stark weiter, und es gab einen ständigen Kampf um die Balance zwischen dem König, der Kirche und der Aristokratie.

Die Zeit des Rechtssystems beginnt nicht mit der Reformation, sondern mit dem endgültigen Abschied von der mittelalterlichen Rechtsordnung. Der absolutistische (dänische) König Christian V. war Urheber des neuen norwegischen Gesetzbuches aus dem Jahre 1687. Andere Zeichen des Übergangs von einer Rechtsordnung zu einem Rechtssystem waren der Kampf gegen die Kriminalität (aufgrund der moralischen Panik nach der Reformation), die juristische Universitätsausbildung, Amtsexamen, die Entstehung des Anwaltstandes, eine feste Instanzenordnung und der »Appellationszwang« zum König sowie die Kritik der Folter. Das 18. Jahrhundert wird sehr gründlich, das 19. Jahrhundert auf zehn Seiten und das 20. Jahrhundert (u. a. mit dem norwegischen Rechtsrealismus) auf nur drei Seiten behandelt. Hier, wie in den anderen Teilen des »Rechtsspiegels«, wird fast nur auf diejenigen Grundlagen eingegangen, die heute zu den Gebieten des Prozess-, Straf- oder

Verfassungsrechts gehören, obwohl die »physischen und mentalen Strukturen« des Rechts sicher eine wichtige Rolle auch in vertraglichen Beziehungen zwischen den Menschen spielen.

Weil der »Rechtsspiegel« ein der Rechtskultur verpflichtetes Buch ist und seine Rechtskulturdefinition das Mentale und Ideale betont, rückt die juristische Ideengeschichte stark ins Blickfeld. Ein anderer Grund hierfür ist dem Titel zufolge die Betrachtung der norwegischen Rechtskultur aus europäischer Perspektive. Immer häufiger fragen ja Juristen, insbesondere Jurastudenten, ob das nordische Recht *sui generis* sei, ob man ins Ausland fahren müsse, um Europa und sein Recht kennenzulernen. Und wenn das Europa des Rechts nach wie vor anhand der Merkmale des gelehrten Rechts und nur mit Hilfe des römischen und kanonischen Rechts definiert wird, muss man den Norden – aber vielleicht nicht Norwegen – verlassen: Sunde geht etwas überraschend davon aus, dass sowohl das römische Recht, besonders die Digesten, als auch das kanonische Recht, zumindest das Decretum Gratiani, schon im 12. Jahrhundert in Norwegen bekannt und wirksam waren. In der Konfliktlösung während der Frühordnungsperiode kann man Einflüsse von Augustin und Isidor von Sevilla sowie etwas über die Idee des *bellum justum* finden.

Man kann wohl davon ausgehen, dass die Texte der nordischen mittelalterlichen Rechtsbücher (vom 13. und 14. Jahrhundert) nach dem damaligen allgemeineuropäischen Muster angeordnet und redigiert wurden. Sie bestanden aus verschiedenen Textstufen, in denen man Spuren der Macht der katholischen Kirche sowie des kanonischen Rechts entdecken kann. Die ersten nordischen Gelehrten waren ja Geistliche. Aus der Entstehungsgeschichte von Magnus Lagabötirs Land- und Stadtrechten weiß man

auch, dass diese von Männern konzipiert waren, die in Bologna studiert hatten. Der Einfluss des römischen Rechts im – meist bäuerlichen – nordischen Rechtsleben ist aber sehr umstritten. Jedenfalls ist es methodologisch gewagt zu behaupten, man könne in Gulatings- und Frostatingsrechten Spuren der Rezeption des römischen und kanonischen Rechts finden, nur weil die einzelnen Texte den europäischen ähnlich sind.

Auch in der Periode der Rechtsordnung wurden europäische Verbindungen aufgespürt. Zu den mentalen Pfeilern der Rechtskultur gehört die juristische Methode. Im »Rechtsspiegel« wird sie als Technik verstanden, die es ermöglicht, dass zwei Personen aus zwei unterschiedlichen geographischen Gebieten und/oder zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt auf gleiche Weise urteilen können. Seit ca. 1260 galt die Distinktionstechnik als neue Methode und es wurde damit auch ein neues Gerechtigkeitsideal geschaffen. Gleichzeitig kann man einen Übergang vom Äquivalenz-Prinzip zum Billigkeits-Prinzip beobachten. Diese Ideen werden mit europäischen Texten von Aristoteles und dem *Liber extra* sowie mit norwegischen von Magnus Lagabøtir und Passagen aus dem so genannten »Königsspiegel« unterfüttert. Die Tatsache, dass man in den mittelalterlichen volkstümlichen Rechtstexten zwischen unterschiedlichen Tatbeständen und Sanktionen differenziert, könnte man aber auch als Zeichen der Kasuistik und des Konkretismus verstehen. Und wenn die frühen Texte die Verpflichtung/das Recht der Urteilenden (Schöffen) zur Untersuchung und Wertung betonen, kann dies als Zeichen verstanden wer-

den, dass man sich allmählich von den Ritualen und Formalitäten befreite und dass die Urteilenden eine – wenigstens in den Augen der Parteien – zunehmend autoritäre Rolle in der Konfliktlösung spielen konnten.

Womöglich wurde die Rechtspraxis in Norwegen etwas früher als in den anderen nordischen Ländern professionalisiert, weil einige Richter (lagman) dem Autor zufolge schon im 12. Jahrhundert juristisch ausgebildet waren. Jedenfalls hat Norwegen (mit Dänemark) ohne Zweifel im Laufe des 18. Jahrhunderts »europäisches Niveau« erreicht. Das System der Amtsexamen war auch für die Entwicklung der Rechtswissenschaft, die in jenem Jahrhundert besonders von Naturrechtsdenken geprägt war, von großer Bedeutung. So gab es nach 1590 höchst verschiedene Ursachen für Veränderungen im norwegischen Recht und in der Rechtskultur: Änderungen in »den physischen und mentalen Strukturen« des Rechts wurden – werden – häufig durch Inspirationen ausgelöst, die man aus dem Recht außerhalb des eigenen erfährt. Darum ist das Recht dynamisch und mobil. Nach dem »Rechtsspiegel« erfolgte die Rezeption des deutschen Rechts zuerst durch Gewohnheitsrecht, besonders durch die Hanse und das norddeutsche Recht, und später durch Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des 17. und 18. Jahrhunderts. Nach dem zweiten Weltkrieg verstärkte sich in Norwegen der anglo-amerikanische Einfluss, und schließlich bedeutet das Europa des Rechts immer häufiger das der Europäischen Union.

Pia Letto-Vanamo